

Österreichische Ärztekammer
zH Herrn Kammeramtsdirektor Hofrat Doz.
(FH) Dr. Lukas Stärker

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten und
Gesundheitsberufe)

MMag. Ludmilla Gasser
Sachbearbeiterin

ludmilla.gasser@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644390
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.052.948

Duale Ausbildung in der Ordinationsassistentenz – Ausbildungspflicht bis 18

Sehr geehrter Herr Kammeramtsdirektor!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wendet sich im Zusammenhang mit der dualen Ausbildung in der Ordinationsassistentenz (§ 25 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG, BGBl. I Nr. 89/2012, idgF) und der Ausbildungspflicht bis 18 an Sie.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wurde an das Gesundheitsressort im Hinblick auf die Umsetzung des Ausbildungspflichtgesetzes ([RIS - Ausbildungspflichtgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 30.01.2023 \(bka.gv.at\)](https://www.ris.bka.gv.at/DocView.do?docId=123456789)), das eine Ausbildungspflicht bis 18 für Jugendliche normiert, herangetreten. Im Zusammenhang mit den dualen Ausbildungen in der Ordinationsassistentenz wurde folgende Problematik aufgezeigt:

Aus der Begründung und Anmeldung des Dienstverhältnisses einer Jugendlichen oder eines Jugendlichen bei einer Ärztin oder einem Arzt zum Zweck der Durchführung der dualen Ausbildung in der Ordinationsassistentenz ergibt sich nicht, dass es sich um ein Dienstverhältnis zum Zwecke der Ausbildung handelt. Vielmehr wird ein Dienstverhältnis als unqualifizierte Hilfsarbeit gemeldet.

Die Folge dieser Anmeldung kann, sofern nicht unmittelbar nach Begründung des Dienstverhältnisses eine Anmeldung bei einem Lehrgang für Ordinationsassistenten erfolgt, eine Kontaktaufnahme des Sozialministeriumsservice bzw. der Koordinierungsstelle Ausbildung bis 18 (KOST) mit den Betroffenen oder Erziehungsberechtigten wegen Nichteinhaltung des Ausbildungspflichtgesetzes sein.

Um diese Folgen für die Jugendlichen und Ihre Erziehungsberechtigten zu vermeiden, werden Sie gebeten, an Ärztinnen und Ärzte, die für die Durchführung einer dualen Ausbildung in der Ordinationsassistenten in Frage kommen, heranzutreten und diese darauf hinzuweisen, dass unmittelbar nach Begründung eines Dienstverhältnisses für die Durchführung einer dualen Ausbildung in der Ordinationsassistenten von Jugendlichen die Anmeldung bei einem Lehrgang für Ordinationsassistenten erfolgen muss, um dem Ausbildungspflichtgesetz entsprechend Rechnung zu tragen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Jugendlichen im Rahmen einer dualen Ausbildung in der Ordinationsassistenten im Sinne des Ausbildungspflichtgesetzes tätig sind.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dankt im Vorhinein für Ihre Kooperation.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 10. Februar 2023

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Franz Pietsch